

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Odenwald-Chemie GmbH

Gültig ab 1. Januar 2010

1. Geltungsbereich

Für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen (Besteller) gelten, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, ausschließlich unsere nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2.2 An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und Proben und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind vom Besteller vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.3 Änderungen der technischen Ausführung der bestellten Waren sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Besteller nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.

2.4 Eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Sache übernehmen wir nur, wenn das ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung oder in unserer Werbung zugesagt worden ist.

2.5 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gewährleisten wir, dass unsere Produkte die in unseren technischen Datenblättern ausgewiesenen Eigenschaften aufweisen. Die technischen Datenblätter können unter www.odenwald-chemie.de eingesehen und ausgedruckt werden. Sollen die bestellten Waren darüber hinaus noch weitere, zu beachtende Normen und Produkteigenschaften einhalten, muss dies bereits eindeutig aus den Anfrage- oder Bestellunterlagen hervorgehen. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen für die Einhaltung dieser Normen und Produkteigenschaften sind uns auf Anforderung vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Beratung und Eignungsprüfung

Soweit von uns Beratungsleistungen erbracht werden, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen unter Beachtung seiner konkreten Anwendungs- und Einbaubedingungen.

4. Lieferzeit und höhere Gewalt

4.1 Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich.

4.2 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus.

4.3 Liefertermine und Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden.

4.4 Bei nachträglichen, vom Besteller gewünschten Änderungen oder bei Lieferhindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere Naturkatastrophen und Arbeitskämpfe, die uns oder unsere Sublieferanten betreffen), verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wir werden dem Besteller in diesem Fall den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Für unverschuldete Betriebsstörungen haften wir auch nicht während eines Verzuges. Wird uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus solchen Gründen unzumutbar, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn dem Besteller zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist angezeigt wurde.

5. Gefahrübergang, Versicherung

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung und Leistung geht mit Bereitstellung der Lieferung und Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert. Unterbleibt die Mitteilung der Versandbereitschaft, so geht Gefahr mit Übergabe der Ware an den Transporteur, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder Lagers auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Verwendung unserer Transportmittel oder frachtfreier Lieferung.

5.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware solange ausreichend zu versichern, wie unser Eigentumsvorbehalt gilt.

6. Preise, Preisänderungen

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk bzw. Versandort einschließlich Verladung und Verpackung, jedoch ausschließlich Fracht, Versicherung und gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Positionen werden gesondert berechnet.

6.2 Wir behalten uns vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Änderungen der technischen Ausführung im Sinne der Ziff. 2.3, von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Unsere Rechnungen sind mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zahlung von innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, jedoch nur dann, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Skontovereinbarungen, Rabatte, Preisnachlässe etc. gelten in diesem Fall als verfallen. Der Besteller hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir sind berechtigt, für jede Mahnung 5,00 € in Rechnung zu stellen.

7.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Lieferungen zu verlangen. Liegen Umstände vor, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen (wie z.B. die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen), sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauskasse, Nachnahme oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, die Waren auf Kosten des Bestellers sofort zurückzuholen, nachdem wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

8. Abschlagszahlung bei Werkzeugbestellung

8.1 Soweit vom Besteller die Anfertigung und Lieferung eines Werkzeugs in Auftrag gegeben wird, erfolgt durch den Besteller die Zahlung des vereinbarten Preises entsprechend folgender Abschlagszahlungen einschließlich Mehrwertsteuer:

- 40 % nach Freigabe der gefertigten technischen Zeichnungen,
- 40 % nach Eingang der Fertigstellungsmittlung beim Besteller und
- 20 % nach Erstmusterfreigabe.

8.2 Entspricht unsere Leistung den Anforderungen, die nach dem Vertrag an sie zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Abschlagszahlung zu stellen ist, gelten Ziff. 7.2 und 7.3 für die Zahlung dieser Raten entsprechend. Unwesentliche Mängel bleiben außer Betracht. Die Abschlagszahlung ist sofort fällig und binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

8.3 Bei unberechtigter Zahlungsverzögerung oder -verweigerung durch den Besteller sind wir berechtigt, die Fortsetzung der Arbeiten sofort einzustellen und den Vertrag zu kündigen. Unser Recht, darüber hin-

aus Schadenersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Unsere Lieferungen erfolgen stets unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
- 9.2 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. In diesem Falle tritt er seine Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderung bekanntzugeben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Der Besteller darf die Vorbehaltsware jedoch weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
- 9.3 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, jedoch ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder der Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen.
- 9.4 Der Besteller ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen, unbeschadet unserer eigenen Einziehungsbefugnis. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Unser Recht, die Abtretung den Drittschuldnern selbst mitzuteilen, wird hierdurch nicht berührt. Dem Besteller ist es untersagt, die Forderung gegen die Drittschuldner an Dritte abzutreten oder mit den Drittschuldnern ein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
- 9.5 Der Besteller ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich und auf schnellstem Weg zu benachrichtigen. Der Besteller hat uns alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns durch eine notwendige Intervention entstehenden Kosten zu erstatten.
- 9.6 Der Besteller hat die gelieferte Ware in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er hat sie außerdem auf seine Kosten gegen Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl und Leitungswasserschäden zu versichern und uns Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 9.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 v. H., so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei geben.

10. Gewährleistung, Mängelrüge, Verjährungsfrist

- 10.1 Erteilt der Besteller nach Erhalt und Prüfung des Erstmusters die Produktionsfreigabe zur Serienfertigung, bedeutet dies, dass damit die vom Besteller geforderten Qualitätsanforderungen vollständig erfüllt sind. Der erst nach der Produktionsfreigabe vorgebrachte Einwand, die Serienprodukte würden Mängel aufweisen, ist deshalb ausgeschlossen, wenn dieser Mangel offensichtlich bereits beim Erstmuster vorlag.
- 10.2 Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Mängelrügen hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt der Ware, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt, schriftlich zu erheben. Für versteckte Mängel gilt die gleiche Frist ab Entdeckung. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfallen die Gewährleistungsansprüche.
- 10.3 Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl eine Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware. Falls wir den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beheben oder Ersatz liefern, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Der

Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn nur eine unerhebliche Pflichtverletzung unsererseits vorliegt.

- 10.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt:
- bei der Lieferung von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben 5 Jahre,
 - bei Lieferung sonstiger neuer Ware an Unternehmer 1 Jahr.
- Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Sache.
- 10.5 Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere nicht für Mängel, die nach Gefahrübergang entstehen infolge von ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. in Betriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, unzulässige Betriebsweise, natürliche Abnutzung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für jede ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderung der gelieferten Ware.
- ## 11. Haftungsbeschränkung
- 11.1 Bei einer uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurechenbaren Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Für sonstige Schäden gilt Folgendes:
- Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
 - Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- 11.3 Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- 11.4 Die Ansprüche des Bestellers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadenersatzes statt der Leistung und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

12. Haftung für mittelbare Schäden

Für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material haften wir nicht, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

13. Aufrechnung und Abtretungsverbot

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne unser Einverständnis Rechte aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen auf Dritte zu übertragen.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht Heidelberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.

Odenwald-Chemie GmbH

Ziegelhäuser Straße 25
69250 Schönau